

**Vorlage Nr. 25/0406**

Federf. Stadamt: Büro der Bürgermeisterin

<b>Vorlage für den</b>	Berichterstatter:in	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschuss	Bürgermeisterin Weist	Vorberatung/Empfehlung	17.11.2025	16
Rat	Bürgermeisterin Weist	Entscheidung	20.11.2025	

öffentliche Sitzung

**Betrifft:**

**Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH (GWG)**

**a) Vertretungen der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung**

**b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates**

**Begründung:**

- I. Die Stadt Gladbeck ist Hauptgesellschafter der GWG – Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH.

Zweck der Gesellschaft ist vorrangig eine sichere und sozial verantwortbare Wohnungsversorgung der Bevölkerung (gemeinnütziger Zweck). Organe der Gesellschaft sind

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) der oder die Geschäftsführer.

**II. Vertretungen der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung**

Als Vertreterinnen der Stadt Gladbeck in die Gesellschafterversammlung wurden zuletzt Beigeordnete Marie-Antoinette Breil und stellvertretend Frau Assessorin jur. Catrin Armgart vom Rat benannt.

<b>Mitzeichnungen</b>				
Bürgermeisterin:	Erster Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Stadtkämmerin/ Beigeordnete:	Beigeordnete:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Es wird vorgeschlagen, dass erneut Beigeordnete Marie-Antoinette Breil und im Verhinderungsfall stellvertretend Frau Assessorin jur. Catrin Armgart für die Dauer der Wahlzeit des Rates als Vertreterinnen der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung benannt werden.

### **III. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrates**

§ 8 des Gesellschaftsvertrages der Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH bestimmt Folgendes:

- (1) Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus fünf Mitgliedern besteht. Der/die Bürgermeister:in der Stadt Gladbeck gehört dem Aufsichtsrat als geborenes Mitglied an. Der/die Bürgermeister:in kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe eine:n Beschäftigte:n seiner/ihrer Dienststelle, der/die über fachlichen Bezug zur Tätigkeit der Gesellschaft verfügt, entsenden. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschaftsversammlung entsprechend den Vorschlägen der Vorschlagsberechtigten bestellt. Ein Mitglied wird auf Vorschlag der freien Gesellschafter, die übrigen Mitglieder werden auf Vorschlag der Stadt Gladbeck gewählt, wobei der Rat der Stadt Gladbeck die vorzuschlagenden Personen nach den Regelungen der Kommunalverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen bestimmt. Machen die freien Gesellschafter von ihrem Vorschlagsrecht keinen Gebrauch, ist die vakante Aufsichtsratsposition durch ein Mitglied, das vom Rat der Stadt Gladbeck vorzuschlagen ist, zu besetzen.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden von der Gesellschafterversammlung jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Stadt Gladbeck gewählt. Ihre Amtszeit endet mit Ablauf der Wahlperiode. Der bisherige Aufsichtsrat übt seine Funktion bis zum Zusammentritt des neuen Aufsichtsrates weiter aus.
- (3) Außer nach Abs. 2 scheidet Aufsichtsratsmitglieder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung aus. Davon unabhängig kann jeder Vorschlagsberechtigte jederzeit das auf seinen Vorschlag hin gewählte Aufsichtsratsmitglied durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft und dem abuberufenden Aufsichtsratsmitglied abberufen.
- (4) Die Wiederwahl von Aufsichtsratsmitgliedern ist zulässig.
- (5) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende:n und dessen/deren Stellvertreter:in.
- (6) Dauernd verhinderte Aufsichtsratsmitglieder sind durch die Gesellschafterversammlung abuberufen und durch Neuwahlen im vorgenannten Verfahren zu ersetzen. Sinkt die Mitgliederzahl des Aufsichtsrates durch vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern unter die für die Beschlussfähigkeit notwendige Zahl, so muss unverzüglich

eine Gesellschafterversammlung zur Vornahme von Ersatzwahlen einberufen werden.

Die Amtsdauer des anstelle eines vorzeitig ausgeschiedenen Mitgliedes Gewählten beschränkt sich auf die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

- (7) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Geschäftsführer: innen sein. Sie dürfen auch nicht in anderer Weise die Geschäfte der Gesellschaft führen.
- (8) Die Tätigkeit des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss Richtlinien festlegen, nach denen der mit der Aufsichtsrats-tätigkeit verbundene Aufwand entschädigt wird.

Zurzeit besteht der Aufsichtsrat aus fünf vom Rat vorgeschlagenen Mitglieder: Herrn Karsten Fuchte, Benedikt Jung, Ratsherrn Hasan Sahin, Ratsherrn Dietmar Drosdzol, Herrn Bernd Borgwerth. Darüber hinaus gehören dem Aufsichtsrat ein Vertreter des freien Gesellschafters an.

Es wird vorgeschlagen, dass Herr Karsten Fuchte erneut in den Aufsichtsrat gewählt wird.

Zur Vertretung der Gemeinden in Unternehmen und Einrichtungen bestimmt § 113 GO NRW folgendes:

- (1) Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Die vom Rat bestellten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluß des Rates jederzeit niederzulegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Bei unmittelbaren Beteiligungen vertritt ein vom Rat bestellter Vertreter die Gemeinde in den in Absatz 1 genannten Gremien. Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen. Die Sätze 1 und 2 gelten für mittelbare Beteiligungen entsprechend, sofern nicht ähnlich wirksame Vorkehrungen zur Sicherung hinreichender gemeindlicher Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten getroffen werden.

Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt nach den Bestimmungen des § 50 Abs. 4 i.V.m. § 50 Abs. 3 GO NRW.

- (3) Hat der Rat zwei oder mehr Vertreter oder Mitglieder im Sinne der §§ 63 Abs. 2 und 113 zu bestellen oder vorzuschlagen, die nicht hauptberuflich tätig sind, ist das Verfahren nach Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Dies gilt ebenso, wenn zwei oder mehr Personen vorzeitig aus dem Gremium ausgeschieden sind, für das sie bestellt

oder vorgeschlagen worden waren und für diese mehrere Nachfolger zu wählen sind. Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen worden war, wählt der Rat den Nachfolger für die restliche Zeit nach Absatz 2.

- (4) Haben sich die Fraktionen und Gruppen zur Besetzung der Ausschüsse auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, beschließt der Rat mit Mehrheit der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus oder beantragt eine Fraktion oder Gruppe eine Umbesetzung, bestimmt die Fraktion oder die Gruppe, der sie oder er angehört, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

Gremien sollen nach § 12 Abs. 7 des Gesetzes zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) geschlechtsparitätisch besetzt werden. Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für Wahlgremien soll der Anteil von Frauen gem. § 12 Abs. 4 LGG NRW mindestens 40 Prozent betragen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

keine

folgende

**Ergebnisrechnung**

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

**investiver Finanzplan**

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen:  zur Verfügung  nicht zur Verfügung

**Klimarelevante Auswirkungen:**

- keine wesentliche Klimarelevanz**  
Die Durchführung der Haupt- und Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- keine negative oder eine positive Klimawirkung**  
Die Durchführung der Alternativenprüfung war daher nicht notwendig (keine Anlage).
- eine negative Klimawirkung**  
Die Alternativenprüfung wurde durchgeführt und das Prüfungsergebnis ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussentwurf:**

- I. Zur Vertreterin der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung der Gladbecker Wohnungsgesellschaft mbH werden

Beigeordnete Marie-Antoinette Breil

und im Verhinderungsfall stellvertretend

Frau Assessorin jur. Catrin Armgart

für die Dauer der Wahlzeit des Rates benannt.

- II. Die Vertretungen der Stadt Gladbeck in der Gesellschafterversammlung werden verpflichtet, neben dem freien Gesellschafter weitere Vertretungen der Stadt Gladbeck zu wählen, die vom Rat für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen werden.

III. Folgende Mitglieder werden für die Wahl in den Aufsichtsrat vorgeschlagen:

1. Herr Karsten Fuchte
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_
4. \_\_\_\_\_
5. \_\_\_\_\_

Die Bürgermeisterin



\_\_\_\_\_  
- Bettina Weist -

\_\_\_\_\_  
In der Sitzung des

\_\_\_\_\_-Ausschusses

Rates

Haupt-, Finanz- und Digitalisierungsausschusses

am \_\_\_\_\_ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: